

Juristen als „Partner“ der Stasi

**Der „politisch-operative“ Einsatz der
DDR-Strafjustiz gegen Robert
Havemann: Hinter den Kulissen führte
die Staatssicherheit nach ihren eigenen
Regeln die Regie**

Joachim Widmann

*Wilhelm P.: Herr Fuchs, da Sie hier nun so
eindrucksvoll das konspirative Vorgehen der
Stasi geschildert haben, da werden Sie mir
doch zustimmen, daß ich als kleiner
Kreisstaatsanwalt von diesem ganzen
Hintergrund nichts gewußt haben kann.*

*Jürgen Fuchs: Darf ich Ihnen auch eine Frage
stellen?*

P. nickt.

*Jürgen Fuchs: Waren Sie Inoffizieller
Mitarbeiter?*

Wilhelm P: Nein.¹

Seit Sommer 1995 müssen sich die zwei Staatsanwälte und fünf Richter, die Robert Havemann 1976 und 1979 anklagten und in erster und zweiter Instanz verurteilten, vor der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) verantworten. Die Klage wirft ihnen Rechtsbeugung und, in einem Fall, Freiheitsberaubung vor. Das Gericht hat die Chance, in dem Prozeß die Antwort auf die Frage zu finden, wie das Ministerium für Staatssicherheit und die SED Strafprozesse politisch beeinflusst haben, denn der Fall Havemann ist, wie sich erwiesen hat, auch nach Stasi-Maßstäben ein exemplarischer Fall. Juristen waren wie alle Funktionäre und Kader in Verwaltungen „kommunikativ eingebunden“, also regel-

mäßig in „Beratungen“ unter Einfluß genommen. Im Havemann-Prozeß fällt das Augenmerk dank neu gefundener Dokumente zusätzlich auf ein weiteres Instrument der Einflußnahme: das „politisch-operative Zusammenwirken“. Dies Wortmonster könnte die Lösungsformel vieler offener Fragen im Umgang mit Stasi-Unterlagen sein.

Reinhard W. war zwar Schöffe in dem Verfahren gegen Havemanns Kläger und Richter. Doch hatte er die Frage nach Schuld oder Unschuld der Angeklagten schon vor Beginn der Beweisaufnahme für sich persönlich geklärt. Er hielt die früheren Staatsanwälte und Richter der DDR-Justiz für unschuldig im Sinne der Anklage. Doch, so behauptete W., würden die Angeklagten „sowieso verurteilt“. Nach seiner Entlassung wegen erwiesener Befangenheit trat der voreingenommene Laienrichter nach eigenen Angaben in die PDS ein.

Die Episode, die das Verfahren im vergangenen Herbst in eine zweite Hauptverhandlungs-Runde zwang, ist mehr als nur eine prozeßkostentreibende Anekdote am Rande. Die Ansichten des Rentners W., der selbst in DDR-Zeiten verschiedene Druckposten innegehabt haben soll, aber nie mit der Staatssicherheit zu tun gehabt haben will, führen beispielhaft vor, was Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit mit den Mitteln der Strafjustiz heute für viele bedeutet: Siegerjustiz, verspätete Rache des siegreichen Klassenfeinds an der DDR.

Auch weniger sozialistisch gesonnene Zeitgenossen empfinden noch immer einen Verlust an Identität für „gelernte DDR-Bürger“, die sich doch in billigem Wohnraum, mit Arbeitsplatzsicherheit und Kindergartenplätzen für jeden so gut mit dem System arrangiert, nicht selten auch identifiziert hatten.

Gerade angesichts der Prozesse gegen ehemalige DDR-Juristen sieht sich der Unvoreingenommene genötigt, dieses System zu erkennen als ein politisches Komplott mit dem einen Ziel, der SED die Macht zu erhalten. Wie die aufwendige Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der DDR um den Preis

¹ Landgericht Frankfurt (Oder), 18. April 1996. Dialog in der Hauptverhandlung gegen die Richter und Kläger Robert Havemanns zwischen dem Zeugen Jürgen Fuchs und dem Angeklagten Wilhelm P., ehemals Kreisstaatsanwalt in Fürstenwalde/Spree und am 7.4.1988 Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit.

einer katastrophalen Umwelt- und Industriepolitik erkaufte wurde, handelte man den Rechtsstaat gegen die Ruhe im Lande ein.

Rechtsprechung und politischer Kampf fielen zusammen, das Strafrecht wurde zur Sanktionierung innerer Gegner der DDR mißbraucht.

Diese Feststellung ist freilich schon zu der Zeit, da die DDR noch existierte, nicht besonders originell gewesen. Robert Havemann selbst verbreitete bekanntlich die Nachricht von dem Unrecht, das ihm geschehen sei, in aller Welt; sein Anwalt Götz Berger verlor über eine so begründete Berufungsschrift 1976 seine Zulassung. Havemanns Anwalt Gregor Gysi blieb in Amt und Würden, nachdem er in der Berufungsschrift zum Devisenstrafverfahren 1979 auf Rechtsverstöße aufmerksam gemacht hatte: Er dient heute der Anklage als Zeuge dafür, daß die Richter und Staatsanwälte auch von ihm damals hätten lernen können, daß ihr Handeln illegal sei.

Allerdings gab es da für sie wenig zu lernen: Schließlich oblag es Staatsanwälten und Richtern nach der Rechtsordnung der DDR, über die Gesetzmäßigkeit aller Gerichtsverfahren zu wachen. An sich kannten sie also die Gesetze.

Allzu deutlich war Havemann aus keinem anderen Grunde 1976 unter Hausarrest gestellt und 1979 devisenrechtlich belangt worden, als aus dem Motiv, ihn zu isolieren, als Kriminellen zu diffamieren und ihn seiner Arbeitsmöglichkeiten als politischer Publizist zu berauben. Dabei geschahen grobe Rechtsverletzungen. Das hielt auch das Bezirksgericht Potsdam 1991 in seiner Begründung der Kassation der DDR-Urteile gegen Havemann² 1991 fest. Stasiunterlagen, die die Potsdamer Richter noch nicht hatten einsehen können, bieten Anhaltspunkte dafür, daß die beteiligten DDR-Juristen auf Einflüsterung und Anweisung des Ministeriums für Staats-

sicherheit handelten. Das wirft ihnen auch die Anklage vor.

Den Richtern der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) fällt es jedoch schwer, aus den vorliegenden Unterlagen der Gerichte und der Staatssicherheit ein Bild des historischen Geschehens zu entwickeln, das ein juristisch standhaltendes Urteil über Schuld oder Unschuld der Angeklagten erlaubt.

Es gehörte nämlich zu den Grundsätzen des politischen Einsatzes justizieller Sanktionen in der DDR, daß selbst bei groben Rechtsverletzungen nach außen stets der Schein der Gesetzlichkeit gewahrt wurde. So gab es auch in politischen Fällen dokumentierbare Ermittlungen, Haftbefehle, richterliche Untersuchungsanordnungen.

Die Fäden wurden hinter den Kulissen gezogen, und an der Aufklärung der Hintergründe ist bis heute kaum ein Beteiligter interessiert. Im Havemann-Prozeß machen die Angeklagten von ihrem Schweigerecht Gebrauch, die Zeugen aus Stasi und DDR-Justiz tragen nicht mehr zur Wahrheitsfindung bei als die Erkenntnis, daß sie sich offenbar noch immer den Geheimhaltungsschwüren von einst verpflichtet fühlen.

Die Fassade aus prozessualen Ritualhandlungen und – oft konstruierten – Beweisen sollte die Opfer solcher staatlicher Konspiration als rechtlich verurteilte Täter erscheinen lassen. Die Taktik war gleichzeitig auf Sanktionierung der „Zielperson“ und Propaganda nach außen angelegt. Auch der urteilsschnelle Laienrichter Reinhard W. sagte über Robert Havemann, dieser habe schließlich gewußt, daß die DDR-Führung auf Kritik empfindlich reagiere, also sei er zu Recht bestraft worden: Er ist dieser Taktik auf den Leim gegangen.

W.s Argumentation ist der ähnlich, die sich zum Befremden vieler ehemaliger DDR-Bürgerrechtler auch Rudolf Bahro in dem Verfahren gegen den Staatsanwalt und den Richter zu eigen machte, die ihm 1977 eine Strafe von acht Jahren für Hochverrat eingetragen hatten. Sie erhebt die Schere im Kopf zur eigentlichen DDR-Verfassung. Da

² Bezirksgericht Potsdam, 2 BSK 83/90, „Beschluß in der Kassationssache des Professors Dr. Robert Havemann“ vom 3.7.1991, 2. Kassationssenat: S. 5 ff.

dem DDR-Bürger bewußt war, daß die verfassungsmäßig garantierte Meinungsfreiheit wie auch der vielfach geäußerte Wunsch der SED, in einen konstruktiven Dialog mit ihren Kritikern zu treten, nur im Rahmen der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ gültig waren, sollte er sich auch selbst als Provokateur empfinden, wenn er von diesen Rechten über den gesetzten Rahmen hinaus Gebrauch machte.

Die Richter im Bahro-Verfahren haben diese Position übernommen. In der Begründung des am 5. Juli 1996 gesprochenen Urteils werten sie Bahros Zeugenaussage, er habe als Provokateur den Zorn der DDR absichtsvoll auf sich gezogen und daher seine Strafe verdient, als strafmindernd für die angeklagten Juristen. Damit wirkte das Gericht noch im Nachhinein stabilisierend für die DDR. Zwar qualifizierten die Richter das Urteil, das nachgewiesenermaßen auf Anweisung Erich Honeckers besonders scharf ausgefallen war, klar als Rechtsbeugung. Doch nahmen sie gleichzeitig hin, daß neben dem gesetzten Recht ein nebulöser Bereich der ungeschriebenen Gesetzmäßigkeiten existierte, die jedem DDR-Bürger geläufig zu sein hatten. Es ist genau der Bereich, in dem die Staatssicherheit (nach den Vorgaben der SED-Führung) Regie führte und den Allmachtsanspruch der Partei durchsetzte.

Da im Zweifel zu Gunsten der Angeklagten entschieden werden muß, ist den Berliner Richtern im Bahro-Prozeß nicht einmal ein Versagen vorzuwerfen. Zudem hat es ein nach den altbundesrepublikanischen Normen ausgebildeter Jurist schwer, nachzuvollziehen, wie Juristen der DDR in politische Vorgänge eingebunden waren.

Professor Dr. Hubert Rottleuthner, Rechtssoziologe an der Freien Universität Berlin, hat die Mechanismen nicht erst als Gutachter in dem Frankfurter Verfahren gegen Havemanns Kläger und Richter dargelegt. Am 1. Juni 1993 war Rottleuthner in der 40. Sitzung der Enquete-Kommission des

Bundestages zur DDR-Geschichte³ aufgetreten, um ein System kollegialer Gesprächsrunden zu charakterisieren, in denen die Steuerung der DDR-Justiz, „ein machtechnisches Phänomen, das sich auf eine große Zahl von Personen, Fällen und Verfahren bezieht“ vor allem durch „kommunikative Einbindung“⁴ von Entscheidungsträgern, namentlich Richtern, vorgenommen wurde. Hinzu kamen gesetzlich definierte Leitungs- und Anleitungsbefugnisse der einzelnen Gerichtsinstanzen gegenüber den jeweils untergeordneten Stellen. Dieses kommunikative System diente allein dazu, die Wünsche der Partei in alle Bereiche der Justiz durchzustellen.

Kaum ein Staatsanwalt und nur wenige Richter waren nicht SED-Mitglieder⁵, so daß sie als Genossen schon selbst für eine gewisse Homogenität der Rechtsauffassungen einstanden. Und da die SED sich eng mit allen staatlichen Stellen verwoben hatte, bestimmte letztlich sie über die Zulassung zum juristischen Studium, die Auswahl der Lehrinhalte und des Personals, die Ausbildung des Personals, den Personaleinsatz, die Richterwahlen, Disziplinarverfahren gegen Richter und die Organisation der Gerichte.⁶ Das Zentrum dieser Macht über die Justiz lag im Zentrum der Macht in der DDR, also im Zentralkomitee und Politbüro der SED, speziell in der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen. Da die Partei wie die juristischen Instanzen aufgebaut war, also in den Bezirken und den Kreisen über Organisationen verfügte, wurden Wünsche und Signale an die Justiz auf der dazu ausersehenen Ebene zunächst horizontal weitergereicht, dann innerhalb

³ Protokoll der 40. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur“, Seite 123 ff. in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1995.

⁴ Ebenda, Seite 125.

⁵ Siehe dazu unter anderem ebenda, Seite 138.

⁶ Ebenda, S. 130.

des Justizapparats vertikal nach unten an den Adressaten geleitet.

Eine große Rolle spielten die sogenannten „Leiterberatungen“ in den Gerichten jeder Zuständigkeitsebene, regelmäßige Treffen, an denen neben den jeweiligen Gerichtsdirektoren und Staatsanwälten hohe SED-Kader sowie Vertreter der Volkspolizei und der Staatssicherheit teilnahmen.

Das Ministerium für Staatssicherheit war über diese Form der Abstimmung hinaus aber auch buchstäblich Drehbuchautor und Regisseur in Fällen politischen Mißbrauchs der Justiz. Erhellend wirken etwa die Belege für die intensive Zusammenarbeit des Generalstaatsanwalts mit der Staatssicherheit, die in Sachen Havemann aus den Stasiunterlagen ans Tageslicht gelangten.

Am 6. 4. 1978 zum Beispiel wurde in der Stasi-Hauptabteilung IX dies Dokument fünffach ausgefertigt und laut Verteiler dem „Gen. Minister“, dem „Gen. Generalleutnant Beater“, dem „Gen. Generalmajor Mittig“, dem „Leiter der HA XX“ und dem „Leiter der HA IX“ stasi-intern übermittelt:

„Vermerk

Entsprechend erhaltener Weisung ist vorgesehen, daß erneut Staatsanwalt Genosse Windisch am Freitag, den (!) 7. 4. 1978, 9.00 Uhr, das Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4 aufsucht und Robert Havemann gegenüber folgende Erklärung abgibt:

Herr Havemann!

Den zuständigen staatlichen Organen ist bekannt, daß Sie sich heute Abend in die Wohnung der Bürgerin Lotte Franck, 110 Berlin, Heinrich-Mann-Straße 20 begeben und dort mit einer größeren Anzahl von Personen, darunter ausländischen Staatsbürgern, zusammentreffen wollen.

Ausgehend von der mit dem Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 26. 11. 1976 verbundenen Auflage keinerlei Verbindungen zu ausländischen Staatsbürgern zu unterhalten, wird Ihnen die Teilnahme an diesem Zusammentreffen untersagt. Gleichzeitig mache ich Sie mit allem

gebotenen Nachdruck darauf aufmerksam, daß Ihnen für den Fall in diesem Zusammenhang von Ihnen verursachter Aktivitäten gegen die DDR künftig Ihr Aufenthalt auf das Grundstück in Grünheide, Burgwallstraße 4 beschränkt bleibt.“

Unter der Voraussetzung, daß Havemann sich nicht an die erteilte Auflage hält, wird er auf der Grundlage entsprechender abgestimmter Maßnahmen der HA XX und der HA VIII an der Teilnahme an diesem Zusammentreffen gehindert.“

Der Genosse Staatsanwalt Windisch schrieb am 7.4.1978 seinerseits einen „Vermerk“. Das dreiseitige, bei den Stasiakten gefundene Schreiben trägt weder Adresse noch Anrede, doch ist ihm eine vierte Seite angefügt, die denselben Verteiler auflistet wie der „Vermerk“, der in der Stasi-Hauptabteilung IX am Vortag verfaßt worden war.

Windisch:

„Entsprechend der getroffenen Festlegung suchte ich am heutigen Tag gegen 9.00 Uhr Robert HAVEMANN in seinem Grundstück in Berlin-Grünheide, Burgwallstraße auf.

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. HAVEMANN, der auf wiederholtes Einlaßbegehren nicht reagiert hat, da er angeblich noch geschlafen hatte, gestattete mir dann gegen 9.30 Uhr den Zutritt in seine Wohnung.
2. Entgegen der bislang erfahrenen Praxis verlangte HAVEMANN meinen Namen und Dienststellung und forderte mich auf, zwecks Rechtsfragen Platz zu nehmen.
 - Ich habe HAVEMANN bedeutet, daß ich mich ausschließlich deshalb namentlich nicht vorgestellt habe, weil ich von der Erwartung ausgegangen bin, „wir beide kennen uns doch“.
 - Ich habe HAVEMANN den vorliegenden Text der Mitteilung zu erklären begonnen, wurde jedoch von ihm mit dem Hinweis unterbrochen, „ich gehe

- dort nicht hin, obwohl ich eine Einladung erhalten habe‘.
- Ungeachtet dieser Bemerkung habe ich HAVEMANN unter Hinweis auf mögliche aktuell andersgeartete Überlegungen zu dieser Sache hingewiesen, daß er mit dem Besuch der Zusammenkunft in der Wohnung der FRANCK gegen die aus dem Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde bestehende Auflage verstoßen würde.
 - HAVEMANN wurde darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit diesem geplanten Zusammentreffen von ihm verursachte Aktivitäten gegen die DDR zwangsläufig und kategorisch die weitere und konsequente Vollstreckung des Urteils zur Folge haben werde. (...)
 - Inhaltlich versuchte Havemann meine Erklärung zu entkräften, indem er auf folgende ihm bewegende Probleme hinwies:
 - ‚Das Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde ist rechtswidrig und deshalb für mich nicht verbindlich‘.
 - ‚Alle sich aus diesem Urteil ergebenden Maßnahmen sind Willkür‘.
 - ‚Welche Möglichkeiten der Anfechtung des Urteils gibt es, um so mehr als dieses Urteil doch eine unbefristete Wirkung habe‘.
 - HAVEMANN wurde von mir auf folgendes hingewiesen:
 - Im Zusammenhang mit einem möglichen Besuch der Lotte FRANCK von ihm verursachte Aktivitäten gegen die DDR führen zwangsläufig zur Beschränkung seines Aufenthaltes auf das Grundstück.

HAVEMANN hat alle der Rechtsordnung der DDR entsprechenden Möglichkeiten zur Überprüfung des Urteils ausgeschöpft, so daß ihm dessen Rechtskraft und seine daraus erwachsenden Pflichten bekannt sind. (...)

Ihm wurde erklärt, daß er sich zur Klärung derartiger Probleme an Staatsanwalt Windisch beim Generalstaatsanwalt wenden könne.

Es entstand die Überzeugung, daß HAVEMANN die durchgeführte Maßnahme zum Anlaß erneuter Provokationen gegen die DDR nehmen wird.

(gez.) Windisch

Staatsanwalt“

Zur großen Peinlichkeit der DDR zeichnete Havemann dies Gespräch auf Tonband auf, ließ es in den Westen schmuggeln und von mehreren Radiostationen, darunter auch die West-Berliner, ausstrahlen.

Bemerkenswert ist am fortgesetzten Engagement des Genossen Staatsanwalts Windisch dies: Windisch hatte mit dem Verfahren gegen Havemann nichts zu tun. Die rechtliche Zuständigkeit lag unmißverständlich beim Kreisgericht in Fürstenwalde und damit auch beim Kreisstaatsanwalt. Die Hinweise auf rechtlich korrektes Vorgehen der Kreisjuristen sind also nicht nur nicht juristisch korrekt – jeder Jurist konnte an dem Urteil über die Aufenthaltsbeschränkung nur zweifeln, wenn er es nicht aus rechtsfremden, politischen Gründen begrüßte –, sie kommen auch formaljuristisch gesehen vom falschen Mann.

Doch mehr noch, der falsche Mann überbrachte in einem Verfahren, in dem das Kreisgericht zuständig war, nicht etwa Mitteilungen dieses Gerichts, sondern solche der Stasi. Und das mehrfach, wie Aufträge und Berichte des Beauftragten belegen. Da das Frankfurter Landgericht Anweisung und Vollzugsmeldung mehrerer Besuche unmittelbar nacheinander verlas, erregte der Umstand, daß der Staatsanwalt für die Berichte offenbar häufig aus den Anweisungen abgeschrieben hatte, eine gewisse Heiterkeit beim Publikum.

Vom ersten „Maßnahmeplan“ der Staatsicherheit zur „Bearbeitung“ Havemanns mit den Mitteln des Strafrechts über Windischs Besuche bis hin zur Mitteilung, daß die Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben sei, die ein anderer Vertreter des Generalstaatsanwalts in Grünheide überbrachte („Herr Havemann!...“), sind an wesentlichen Punkten des Procedere nie die

rechtlich zuständigen Akteure, das Kreisgericht und der Kreisstaatsanwalt in Fürstenwalde, in Erscheinung getreten. Sie sorgten mit Strafverfolgung und Urteilspruch für die Fassade, die Fäden führten offenbar andere.

Im Falle Windischs ist lückenlos dokumentiert, in welcher Form die Aufträge der Stasi an ihn gelangt waren. Was er zu sagen hatte, wurde ihm maschinenschriftlich auf einem A-4-Blatt ohne Anrede oder Unterschrift (wahrscheinlich persönlich) übergeben. Ebenso gelangten seine Berichte zurück.

Doch zeigt sich hier die besondere Schwierigkeit, mit solchen Dokumenten gerichtlich Beweis zu führen. Da bei der Stasi zwar Dokumente entdeckt werden, diese aber weder Herkunfts- noch Urhebernachweis enthalten, tut die Verteidigung so, als ob die Aktenstücke, wenn schon nicht fingiert, so doch erheblich interpretationsbedürftig, mithin ungeeignet wären für eine gerichtliche Beweisführung. Immer wieder wird – auch von ehemaligen DDR-Juristen, die als Zeugen aussagten, wie etwa Ex-Justizminister Kurt Wünsche – behauptet, solche grob mißbräuchlichen Einsätze von Juristen für die Stasi hätte es nie gegeben und nicht geben dürfen.

Die Taktik ist bis heute, den Anschein des gesetzmäßigen Vorgehens zu wahren, indem die Frage gestellt wird: Auf welcher rechtlichen Grundlage konnte ein leitender Staatsanwalt dazu bewegt werden, Botschafter geheimdienstlicher Drahtzieher zu werden? Antwort: Eine Grundlage gab es nicht, jedenfalls nicht im gesetzten Straf- oder Prozeßrecht. Der Schluß, den ehemalige Funktionäre und ihre Verteidiger hier gern nahelegen, daß nichts ohne Rechtsgrundlage geschehen sei, mithin also nichts Illegales geschehen sein könne, ist offensichtlich falsch. Doch wie das Gegenteil und dazu ein persönliches Verschulden beweisen?

Wie soll man zum Beispiel den „V o r s c h l a g zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Robert Havemann vor dem Kreisgericht Fürstenwalde“, datiert

„Berlin, den 4. 6. 1979“ interpretieren? Dies vielzitierte Dokument zum Devisenstrafverfahren gegen den Bürgerrechtler, schon vor der Gründung der Gauck-Behörde in ihrer heutigen Form bei den Handakten der ehemaligen DDR-Generalstaatsanwaltschaft gefunden, enthält Anweisungen an Gericht, Volkspolizei und Abteilungen der Staatssicherheit. Vom Umgang mit ausländischen Journalisten bis hin zu der prophetisch anmutenden Feststellung, daß „ca. 14 Tage“ nach dem erstinstanzlichen Urteil die „Verwerfung (der Berufung) durch Beschluß des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder“ erfolgen werde, ist in dem Schriftstück vorgezeichnet, wie das Verfahren zu laufen habe. So enthält es Handlungsanweisungen an den Vorsitzenden Richter, wie er Versuchen Havemanns, politische Proklamationen zu seiner Verteidigung einzusetzen, begegnen solle. „Über den Verlauf der Hauptverhandlung wird in Ergänzung des Protokolls eine Schallaufzeichnung gefertigt“, lautet der vorletzte Satz des „Vorschlags“. Diese „Schallaufzeichnung“ belegt vom ersten Wort – der Vorsitzende Richter, Nikolaus H., heute wegen Rechtsbeugung zu Lasten Havemanns angeklagt, verbietet Schallaufzeichnungen im Gerichtssaal – bis zum letzten, daß nach diesem Libretto verfahren wurde. Dessen letzter Satz lautet: „Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Generalstaatsanwalt, dem Obersten Gericht und dem Ministerium für Justiz abgestimmt.“

Auch bei diesem Dokument fehlen freilich Hinweise auf den Absender und den unmittelbaren Empfänger. Ist es eine interne Notiz des MfS, die nur zufällig später in der Realität eine Entsprechung fand? Stammt sie überhaupt aus dem MfS? Oder stammt sie am Ende aus der Feder des damaligen Kreisgerichtsdirektors und Vorsitzenden Richters, Nikolaus H., selbst? Mancher seiner früheren Kollegen will im Zeugenstand vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) heute wenigstens glauben machen, daß H. seine Verfahren teils sogar *en détail* vorgefaßt habe. Und warum nicht – wenn auch

ohne jeden Sinn – mit der Ortsangabe „Berlin“?

Nach allem Nebelkerzenzündungen um solche Dokumente entstand verständlicherweise einige Unruhe unter Verteidigern und Angeklagten, als im März dieses Jahres überraschend eine wissenschaftliche Arbeit der Juristischen Hochschule der Staatssicherheit in Potsdam-Eiche aus den Beständen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen zutagegefördert und von der Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingebracht wurde. Titel: „Das politisch-operative Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit anderen staatlichen Organen, Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners, in der DDR eine politische Untergrundtätigkeit zu inspirieren und zu organisieren.“ Das als „Vertrauliche Verschlusssache“ klassifizierte Werk stammt aus dem Juni 1977 und wurde von einem Major Udo Sievers verfaßt, der damit seinen juristischen Dokortitel erlangte⁷. Auf Seite 12 heißt es: „In allen Bereichen der staatlichen Leitung muß bei der Bekämpfung von Erscheinungen der politischen Untergrundtätigkeit von den grundlegenden Orientierungen der Partner (im politisch-operativen Zusammenwirken; Erg. d. Verf.) ausgegangen werden, und die Verwirklichung spezieller Aufgaben jedes einzelnen Organs muß als Teil der Gesamtaufgabe realisiert

werden. Eine Aufgabe des Ministeriums für Staatssicherheit besteht hierbei darin, zunehmend die Wechselbeziehungen und Verflechtungen zwischen den Verantwortungen der einzelnen Organe in einer höheren Qualität des politisch-operativen Zusammenwirkens zu beherrschen und für den Kampf gegen den Feind wirksam zu machen.“ „Einen wesentlichen Platz in den Plänen des Feindes nimmt die Forcierung seiner Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit gegenüber der DDR und den sozialistischen Ländern ein. In Anlehnung an die Erfahrungen der konterrevolutionären Umsturzversuche 1968 in der CSSR sollen vor allem Kontakte zu Personen und Gruppen in der DDR hergestellt und ausgebaut (!) werden, die Einfluß auf eine ‚Liberalisierung‘ oder Reformierung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nehmen können. Unsere Partei mußte bereits mehrfach solchen Tendenzen entschieden, z. B. in Auseinandersetzung mit Havemann, Biermann u. a., entgegentreten.“⁸

Im Vorgehen gegen den politischen Untergrund fordert Stasi-Major Sievers besonders die „weitere *Vervollkommnung des sozialistischen Rechts*“⁹. Das betreffe „z. B. das Schließen von Lücken im Rechtssystem, die vom Gegner genutzt werden können sowie von Möglichkeiten und Grenzen mit dem Ziel der weiteren rechtlichen Einengung seines Handlungsspielraums“. Zudem solle man sich auf die „konsequente *Durchsetzung des sozialistischen Rechts*“ konzentrieren. „Dabei sind folgende Grundorientierungen zu berücksichtigen:

- Gewährleistung einer hohen innen- und außenpolitischen Wirksamkeit;
- Durchsetzung des Primats der Vorbeugung;
- Anstreben eines hohen Erziehungseffekts; (...)

⁷ Sievers, Udo: Forschungsergebnisse zum Thema: „Das politisch-operative Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit anderen staatlichen Organen, Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners, in der DDR eine politische Untergrundtätigkeit zu inspirieren und zu organisieren“, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Juristische Hochschule Potsdam (Diss. masch.) 1977. (Das Deckblatt der Arbeit trägt den Stempel des Zentralarchivs der Gauck-Behörde, dazu das Aktenzeichen der Juristischen Hochschule des MfS in Potsdam Eiche VVS JHS 001-109/77, Ex. Nr.: 1).

⁸ Ebenda, Seite 13.

⁹ Ebenda, Seite 24 (im Original unterstrichen).

- Erarbeiten exakter Beweise, konkreter unumstößlicher Fakten.¹⁰

Doch die Arbeit des Majors erhellt nicht nur die Aufgaben, die im Gewebe der Verflechtungen von Staatsverwaltung und Partei der Staatssicherheit und anderen „Organen“ usw. zugeordnet war sowie die Vorgehensweise auf der Basis sozialistischer Gesetzmäßigkeiten. Sievers nahm in sein Werk eine genaue Schilderung des ersten Verfahrens gegen Robert Havemann aus dem Jahre 1976 auf.¹¹

„In diesem Beispiel wird (...) die große Breite der Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens bei der Bekämpfung von politischer Untergrundtätigkeit deutlich.

Vor den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit stand die politisch-operative Aufgabe, die Aktivitäten des H., insbesondere zur Forcierung der Hetzkampagne imperialistischer Massenmedien mit westlichen Korrespondenten zusammenzuarbeiten, zu unterbinden. Das heißt, es mußten seine direkten und indirekten diesbezüglichen Kontakte verhindert werden.

Ausgehend von dieser Aufgabenstellung mußten Partner ausgewählt werden, die über entsprechende Befugnisse verfügten, den H. daran zu hindern, sein Wohngrundstück zu verlassen. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit ihnen war die Anwendung dieser Befugnisse im Interesse der Realisierung der operativen Aufgabe des Ministeriums für Staatssicherheit zu initiieren. Im konkreten Fall wurde mit folgenden Partnern politisch-operativ zusammengewirkt:

- Generalstaatsanwaltschaft, Abteilung I
- Rat des Kreises F., in dem H. beheimatet war
- zuständiges Bezirks- bzw. Kreisgericht
- Deutsche Volkspolizei.

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit diesen staatlichen Organen hat das

Ministerium für Staatssicherheit eine Reihe offensiver Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt, die letztlich das angestrebte Ziel erreichten. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

Beim Rat des Kreises F. wurde eingeleitet, daß er auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 i. V. mit § 1 der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung das Verlangen an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR stellte, daß gegen H. eine Aufenthaltsbeschränkung auszusprechen ist.

- Im politisch-operativen Zusammenwirken mit der Generalstaatsanwaltschaft war geklärt worden, welcher dafür geeignete Staatsanwalt der Abteilung I dieses Verlangen des Rates des Kreises F. (...) in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht F. vertreten sollte.
- Wichtig war es, um den offensiven Charakter der Maßnahme zu gewährleisten, mit dem Kreisgericht F. sicherzustellen, daß die Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit ergab sich aus den Bestimmungen der StPO zum beschleunigten Verfahren, in dem auch eine einzelrichterliche Entscheidung ergehen kann (...)

H. wurde dann auch in einem beschleunigten Verfahren dazu verurteilt, sein Wohngrundstück nicht zu verlassen.

Damit war das politisch-operative Zusammenwirken für die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit keineswegs beendet. Dem Verurteilten steht (...) das Rechtsmittel der Berufung innerhalb einer Woche nach der Urteilsverkündung zu. Es war von vornherein zu erwarten, daß H. von diesem Recht Gebrauch machen würde, wodurch bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsmittelgerichts das Urteil nicht rechtskräftig, mithin auch nicht vollstreckbar war.

Das machte es *erstens* notwendig, schon frühzeitig dieser Variante des H. vorzubeugen und im politisch-operativen Zu-

¹⁰ Ebenda, Seite 25.

¹¹ Ebenda, Seiten 59 ff.

sammenwirken mit dem als Rechtsmittelgericht zuständigen Bezirksgericht geeignete Maßnahmen zur Verwerfung der zu erwartenden Berufung vorzubereiten. Zweitens ergab sich aus dieser Sachlage, daß für die Zeit bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils andere Maßnahmen zu treffen waren. Deshalb wurde auf der Grundlage des § 11 (1), (3) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der DVP durch den Einsatz volkspolizeilicher Kräfte zur vorbeugenden Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verhindert, daß H. sein Grundstück verlassen konnte und daß andere Personen es betreten. Die letztgenannte Maßnahme blieb auch nach der Rechtskraft des Urteils bestehen. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei wurden diese Sicherungsmaßnahmen abgestimmt. Es wurde u. a. vereinbart, daß dazu Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit in VP-Uniformen tätig wurden, und geklärt, daß diese Tatsache durch die Deutsche Volkspolizei nach außen abgedeckt ist.“

Der frühere Stasi-Major Sievers behauptete als Zeuge im Havemann-Prozeß, seine präzise Beschreibung des Vorgehens gegen Robert Havemann größtenteils zu seiner eigenen Profilierung aus der Luft gegriffen zu haben, und versuchte, die Bedeutung seiner Forschungsarbeit – wie auch die darin beschriebene prominente Rolle der Stasi – herunterzuspielen. Clemens Vollnhals, Historiker im Dienste der Gauck-Behörde, hielt als Sachverständiger dagegen, daß solche Arbeiten MfS-intern unter anderem als Dokumentations- und Schulungsmaterial genutzt wurden.

Wenn das Gericht der Darstellung Vollnhals' folgt, würde die Arbeit bei der Beurteilung der vorliegenden Dokumente größte Bedeutung erlangen. Sievers beschrieb nämlich auch die „Auswahl der Partner für das politisch-operative Zusammenwirken“¹². Wenig originell führt er zunächst an, wie wichtig es sei, die

richtigen Institutionen als Partner zu wählen. Doch stellt die Arbeit klar, daß das politisch-operative Zusammenwirken vor allem zwischen Personen zustandekommt, nicht zwischen anonymen Apparaten. So geht es über die üblichen Gepflogenheiten der „kommunikativen Einbindung“ offensichtlich weit hinaus, denn dort waren es ja institutionalisierte Kontakte zwischen Funktionären, die zu politisch erwünschten Arbeitsergebnissen führten. Das politisch-operative Zusammenwirken dagegen setzt auf rein persönliche Kontakte zwischen Funktionären: „Weil sich das politisch-operative Zusammenwirken aber nicht unvermittelt mit anderen Institutionen vollzieht, sondern stets personifiziert ist, sind nur jene konkreten Personen durch das Ministerium für Staatssicherheit einzubeziehen, die den *politisch-operativen Anforderungen* entsprechen.“

Umfang und Tiefe des politisch-operativen Zusammenwirkens werden immer von der Zuverlässigkeit und Standhaftigkeit des Personalbestandes dieser Institutionen unmittelbar abhängen. Mit unüberprüften Kadern darf nicht politisch-operativ zusammengewirkt werden. Vor seiner Realisierung muß volle Klarheit über die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit derjenigen bestehen, mit denen politisch-operativ zusammengewirkt werden soll.“

Zuverlässig und verschwiegen mußten die Partner im politisch-operativen Zusammenwirken schon deshalb sein, weil die Stasi sie an Geheimnissen teilhaben ließ.

Nach allem, was über die institutionalisierten Leitungsberatungen bekannt ist, wurde dort ergebnisorientiert diskutiert. Die einzelnen Funktionäre in den Verwaltungen erhielten von der Stasi oder der Partei allenfalls Empfehlungen, die als Entscheidungshilfe aufzufassen waren, wenn sie auch meist wie Anweisungen umgesetzt wurden.

Im politisch-operativen Zusammenwirken dagegen weihte die Stasi ihre Partner offenbar in begrenzte Bereiche ihrer Taktik ein, „wodurch Schwerpunkte und Interessen des Ministeriums für Staatssicherheit

¹² Ebenda, Seite 30 f.

zum Teil erkannt werden können. Damit entstehen Möglichkeiten, Rückschlüsse auf spezifische Verantwortungen, Strukturen, Mittel und Methoden des Ministeriums für Staatssicherheit zu ziehen. (...)“¹³.

Doch lag es Stasileuten durchaus fern, ihre Genossen beim politisch-operativen Zusammenwirken zu nah herankommen zu lassen. „Wo Detailkenntnisse der am politisch-operativen Zusammenwirken Beteiligten notwendig sind, muß inoffiziell gewährleistet sein, daß die damit befaßten Angehörigen der jeweiligen Institutionen auch nach ihrer sicherheitspolitischen Überprüfung ständig so gesichert sind, daß kein Abfließen von Informationen möglich ist.“¹⁴

Für das politisch-operative Zusammenwirken bedurfte es also noch mehr als der üblichen Loyalität, derer sich die SED bei Juristen schon während der Ausbildung, der Personalauswahl und der „Leiterberatungen“ zu versichern pflegte. Mit der Stasi als „Partner“ zusammenzuarbeiten, bedeutete auch mehr, als Inoffizieller Mitarbeiter zu sein. Allerdings dürfte eine Karriere als zuverlässiger IM zur Qualifikation des „Partners“ beigetragen haben, denn IM wurden regelmäßig auf ihre Brauchbarkeit geprüft.

Die Doktorarbeit des Stasi-Majors Sievers – die Computertechnik erlaubt heute zum Glück, das Wortungetüm „politisch-operatives Zusammenwirken“ nicht jedesmal eigens in ganzer Schönheit tippen zu müssen – gibt also eine Antwort mit hohem Wahrscheinlichkeitsgehalt auf die Frage, warum die Dokumente der Stasi, die den offenen und unmittelbaren Einfluß auf Gerichte belegen, nie einen Absender aufweisen. Man kannte einander, denn die Zusammenarbeit war erklärtermaßen personalisiert und beruhte auf besonderem Vertrauen. Also bedurfte es keines detaillierten Anschreibens, es gab ja persönlichen Kontakt. Zum anderen hätte jedoch schon der Hinweis auf bestimmte Stasi-Offiziere oder -Abteilungen in den Dokumenten Rückschlüsse auf „spezifische Verantwortungen“

und „Strukturen“ des MfS zugelassen. Das hätte gegen den geforderten konspirativen Charakter dieses Zusammenwirkens verstoßen – und so weit ging das Vertrauen der Stasi nicht.

Das Frankfurter Landgericht hat in der Bewertung der Doktorarbeit über das „politisch-operative Zusammenwirken“ nicht nur Schuld oder Unschuld der sieben Angeklagten in Sachen Havemann zu klären. Es wird Normen setzen für die künftige Beurteilung von Stasidokumenten, die, ohne näher gekennzeichnet zu sein, eine intensive Einflußnahme der Staatssicherheit auf die DDR-Justiz – oder auch andere Institutionen – nahelegen.

Juli 1996

Literatur

Bezirksgericht Potsdam, 2 BSK 83/90, Beschluß in der Kassationssache des Professors Dr. Robert Havemann vom 3. 7. 1991, 2. Kassationssenat

Protokoll der 40. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1995

Sievers, Udo: Forschungsergebnisse zum Thema: „Das politisch-operative Zusammenwirken der Diensteinheiten des MfS mit anderen staatlichen Organen, Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners, in der DDR eine politische Untergrundtätigkeit zu inspirieren und zu organisieren“, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Juristische Hochschule Potsdam (Diss. masch.) 1977. (Die Arbeit trägt den Stempel der Gauck-Behörde, dazu das Aktenzeichen der Juristischen Hochschule VVS JHS 001-109/77, Ex. Nr.: 1)

¹³ Ebenda, S. 31.

¹⁴ Wie Anm. 11.